

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buchdorf für den Bereich des Bebauungsplanes "Am Sportplatz II" gemäß § 6 Abs. 1 BauGB

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 03.02.2025, FB 40-1612, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buchdorf für den Bereich des Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, Flächennutzungsplanänderung, Verfahrensvermerken sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Buchdorf, Rathaus, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zimmer- Nr. 106, (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter <www.buchdorf.net> → „Wirtschaft und Bauen“ → „Baugebiete“ unter 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buchdorf für den Bereich des Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“ eingestellt und zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Buchdorf, 28.02.2025
GEMEINDE

Grob
Erster Bürgermeister

Aushang: 06.03.2025
Abnahme: 07.04.2025